



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 17.03.2010 Nr. 19/01

Inhalt

1. Bekanntmachung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Einladung der 1. Sitzung des Ausschusses Soziales, Jugend, Kultur und Vereinspflege
3. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG
4. Bekanntmachung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung

5. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG
6. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG
7. Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB 14
8. Einladung der Gemeinde Hohe Börde zur stattfindenden Finanzausschuss-Sitzung
9. Impressum

Gemeinde
Hohe Börde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit RdErl. des MI vom 17.12.2008 - 31.21-10041 geändert durch den RdErl. des MI vom 30.10.2009 - 31.21-10041 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Ortsbürgermeister, die nach § 7 Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 120,00 €.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreifigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 2

Inhaber besonderer Funktionen

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 120,00 € für seine Tätigkeit.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, erhalten die Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält.

§ 3

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten je Sitzung, an der sie teilgenommen haben, 13,00 €.

§ 4

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Die drei stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 100,00 €. Der Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 80,00 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs. (1) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung den Differenzbetrag zwischen der ständig gezahlten Aufwandsentschädigung und der des zu Vertretenden.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit und Höhe des Durchschnittsverdienstes (ohne Überstunden und Zuschläge) erstattet. Erstattungen können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.
- (3) Selbständigen, Hausfrauen usw. kann auf Antrag ein Verdienstausfall im Hauptberuf erstattet werden. Hierbei wird ein Höchstsatz von 13,00 € festgelegt. Der Verdienstausfall wird nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

§ 6

Reisekosten

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Reisekosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hohe Börde werden nicht erstattet. Reisekosten außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hohe Börde werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- (2) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch Vorsitzenden des Gemeinderates. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise eines Gemeinderates durch den Vorsitzenden des Gemeinderates entscheidet auf Verlangen der Gemeinderat abschließend.
- (4) Für die unter § 5 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindeführer zuständig.

§ 7

Übergangsregelungen

Die Entschädigungssatzungen der aufgelösten Gemeinden für die Mitglieder der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister und der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortschaften behalten bis zum Ende der Wahlperiode ihre Gültigkeit.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hohe Börde, den 10.03.2010


Tüffel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung Einladung

Die 1. Sitzung des Ausschusses Soziales, Jugend, Kultur und Vereinspflege findet am

**Dienstag, dem 23. März 2010
um 17.00 Uhr, im Sitzungsraum der
Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses vom 23.09.2009 zur Kenntnisnahme
4. Erwartungen der Mitglieder des Ausschusses an die Arbeit des Kulturausschusses
5. Erarbeitung einer neuen Kita-Satzung für die Gemeinde Hohe Börde
6. Vorbereitung Tag der Regionen 2010 und Rückschau 2009
7. Einwohnerfragestunde
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Mit freundlichem Gruß



Klaus Ehlers
Vorsitzender
des Kulturausschusses

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Kabelleitung Nr. 24 UW Kunrau - UW Mieste und
15-kV-Leitung Nr. 55 UW Flechtingen - TSt Bhf. Flechtingen Miwo**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Buchhorst	5, 6, 11, 12, 13, 14, 15
Flechtingen	2, 3, 5, 10, 12

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 18.03.2010, 16:30 Uhr, Landkreis Börde, EB Abfallentsorgung, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, Beratungsraum des EB „Abfallentsorgung“, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschriften vom 25.11.2009 und 10.12.2009
- 3 Vorlagen
- 3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008
- Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008
- 4 Anträge, Anfragen, Anregungen

441/Abf/2010

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 5 bis TOP 5.2. Nichtöffentliche Vorlagen
- 6 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten
- TOP 7 bis TOP 10 Mündliche Berichte
- 11 Informationen der Betriebsleitung

Öffentlicher Teil

- 12 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 13 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 11.03.2010



Mühlisch
Vorsitzender

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 98 Hb. UW Harbke - Sommersdorfer Straße
20-kV-Leitung Nr. 105 Bal. UW Badeleben - Ohrleben NVA**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits

bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Harbke	1, 6
Sommersdorf	1, 2, 6
Hötensleben	2, 3, 4, 5, 8, 16, 19
Barneberg	3
Ohrleben	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau**

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum 4.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Ferngasleitung FGL 101 Steinitz-Magdeburg
Ferngasleitung FGL 102 Steinitz-Neugattersleben
Ferngasleitung FGL 103 Steinitz-Bobbau
Ferngasleitung FGL 112 Salzwedel-Magdeburg
Ferngasleitung FGL 113 Wedringen-Glöße**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Uthmöden	2
Haldensleben	9
Wedringen	4
Haldensleben	9
Gutenswegen	1, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Morgenstern

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.2 - Anschlussstelle Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz, Bau-km 211+230 bis Bau-km 218+710 in den Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz, Wolmirstedt, Mose und Samswegen, Landkreis Börde
Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 05.03.2010, Az: 308.2.2-31027-F3.09**

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	9,00 Uhr - 11,30 Uhr
Montag und Donnerstag	13,30 Uhr - 15,30 Uhr
Dienstag	13,30 Uhr - 17,30 Uhr
Mittwoch	13,30 Uhr - 15,00 Uhr

im Bauamt der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung zuge stellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

17. 03. 2010

Nr. 19/02

§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der neu zu bauende Abschnitt der Bundesautobahn BAB A 14 von der AS Wolmirstedt zur Bundesstraße B 189 bei Netzknoten 3735 062, Station 0.000 bis zum Bauende nördlich der AS Colbitz zur Kreisstraße K 1174n bei Netzknoten 3635 063, Station 1.791 zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn A 14 gewidmet. Diesbezüglich wird auf Teil A, Kapitel VIII, Punkte 1 und 2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.
5. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die bestehende Teilstrecke der Bundesstraße B 189 von der Anschlussstelle Wolmirstedt bei Netzknoten 3735 062, Station 0.000 bis zur Einmündung der Kreisstraße K 1142 des Landkreises Börde bei Netzknoten 3635 017, Station 0.000 zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 29 abgestuft. Diesbezüglich wird auf Teil A, Kapitel VIII, Punkt 3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

10.03.2010

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am
Mittwoch, dem 24. März 2010
um 18.00 Uhr, im Sitzungsraum/I. Etage
der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8
stattfindenden Finanzausschuss-Sitzung recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Protokoll der Beratung der Arbeitsgruppe Finanzen vom 01.03.2010
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Einwohnerfragestunde
7. Erwartungen des Finanzausschusses über die künftige Arbeit
8. Übertragung der Kindertagesstätten der AWO in die kommunale Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde

9. Kommunales Entschuldungsprogramm STARK II
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Mit freundlichem Gruß


Dr. Zimmermann
Vorsitzender des Finanzausschusses

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

 11.03.10



Bürgermeister